



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II- 2236 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 13.801/72-II/4/87

Betr.: Schriftliche Anfrage der
Abgeordneten Dr. PILZ und
Genossen betreffend den
Vorfall vom Juli 1983 in
Forchtenstein (Nr. 949/J)

868 IAB
1987 -11- 25
zu 949 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 5.10.1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 949/J-NR/1987, betreffend den Vorfall vom Juli 1983, zu dem Gerhard STADL (29) angibt, bei einem Seefest in Forchtenstein vom Postenkommandanten Josef STRAß (30) mißhandelt worden zu sein, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die vom Abgeordneten Dr. Pilz und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf die sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 bis 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Verwaltung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung ver-

- 2 -

ursacht und diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurückliegende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauest und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhaltigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage A):

BezInsp Josef STRAß und zwei weitere Gendarmeriebeamte mußten in den frühen Morgenstunden des 10.7.1983 in einer Diskothek in Forchtenstein wegen eines Raufhandels intervenieren. Während die beiden Beamten im Tanzraum recherchierten, war BezInsp STRAß im Schankraum mit einer Zeugenbefragung beschäftigt. Als er nach einiger Zeit Schreie aus dem Tanzraum hörte, befürchtete er, daß Schwierigkeiten aufgetreten wären und wollte zur Unterstützung seiner Kollegen dorthin eilen. Dabei kam ihm vom Tanzraum her ein offensichtlich alkoholisierte Mann entgegen, aus dessen Haltung und Gehaben der Beamte auf eine Aggressionsabsicht schloß. Um einer vermeintlichen Angriffshandlung zuvorzukommen, machte der Beamte mit beiden Armen Abwehrbewegungen, wobei er den Mann im Gesicht traf und ihm einen Nasenbeinbruch zufügte. Im Verlaufe der Erhebungen stellte sich aber heraus, daß dieser Mann, es handelte sich um Gerhard STRODL (in der Anfrage als STADL bezeichnet), nicht beabsichtigt

- 3 -

hatte, auf den Beamten loszugehen.

Zu Frage B):

Ja.

Zu Frage C):

Der Beamte wurde zu einer Geldstrafe verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig.

Zu Frage D):

Der Vorfall wurde zum Anlaß eines Disziplinarverfahrens genommen. Unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 128 BDG 1979 bin ich nicht in der Lage, weitere Auskünfte zu erteilen.

Zu Frage E):

Der Beamte wurde nicht versetzt.

24. November 1987

Karl Bleher